

B e r i c h t

der

Minderheit der Rekurskommission des Ständerathes in
Sachen Gschwind-Hohler.

(Vom 10. Dezember 1870).

Tit. I.

Die Minderheit beantragt, den Rekurs zu schützen, gestützt auf folgende rechtliche Gesichtspunkte:

1. Bei der Behandlung des Gegenstandes fallen gänzlich außer alle Berücksichtigung der in Acten mit so großer Weitschweifigkeit behandelte Erbschaftshandel und die persönlichen Antecedenzen des Recurrenten.

Der Fall präsentirt sich als eine rein rechtliche Frage über die Zuständigkeit der Basler Gerichte. Dabei kann man, ohne denselben im allermindesten zu alteriren, zugeben, daß der Recurrent ein übel beleumdetes Subject und die Hundertmillionenerbschaft ein Schwindel sei.

Wenn dessenungeachtet der Recurrent in der Sache selbst bezüglich des Gerichtsstandes Recht hat, so kann man ihm dieses Recht nicht aus solchen Gesichtspunkten absprechen, ohne die fatalsten Consequenzen in den Begriff „Rechtsgleichheit“ selbst zu bringen.

2. Das Vergehen, dessen der Recurrent schuldig befunden wurde, ist nun dasjenige der Amtsehrverletzung durch die Presse

(Pamphlet), verübt an der h. Regierung des Kantons Baselstadt. Dabei ist zu beachten, daß

- a) erwiesener Maßen das Pamphlet gedruckt wurde im Kanton Aargau;
- b) der Autor Gschwind-Hohler Angehöriger des Kantons Baselland ist und dort in Therwil sein Domizil hat;
- c) daß die Druckschrift bei den in verschiedenen Kantonen und sogar angrenzenden Staaten (Frankreich und Baden) wohnenden Erbspräsidenten zu beziehen war, also eine durchaus nicht auf die Stadt Basel beschränkte Verbreitung erlangt hatte.

3. In Folge dessen müssen die durch das Bundesrecht aufgestellten Grundsätze über den Gerichtsstand bei Preßvergehen zur Anwendung kommen, und nicht, wie die Gerichte von Baselstadt angenommen haben, die Grundsätze über gewöhnliche Injurien.

Deßhalb ist also absolut auf den Fall nicht anwendbar die Entscheidung der Bundesversammlung in Sachen Vincenz Müller gegen Curti, wo es sich um kein Preßvergehen handelte, sondern um eine einfache Injurie, verübt durch einen von Altdorf nach St. Gallen gesandten Brief.

Ebenso ist werthlos das Citat über das *forum delicti commissi*, da gerade bei Preßvergehen ganz selbstständige und in ganz anderweitigem Sinne lautende Grundsätze maßgebend sind.

4. Ebenso ist wohl zu beachten, daß das spezifisch baselstädt'sche Strafrecht gegenüber den bestehenden bundesrechtlichen Grundsätzen nicht derogiren kann, denn weder der Verfasser noch der Drucker sind diesem kantonalen Strafrecht absolut unterworfen.

5. Schon nach gemeinrechtlichen Grundsätzen nun ist der Gerichtsstand von Baselstadt nicht haltbar; denn für Preßvergehen haften Autor, Drucker oder Verleger, und diese müssen da verklagt werden, wo sie ihren wirklichen Gerichtsstand haben, und nicht da, wo sich zufälliger Weise die Leser des Blattes oder des Werkes befinden, denn nicht an diesem letzteren, rein zufälligen Umstand hängt die Zuständigkeit des Gerichtes.

Die Verbreitung einer Druckschrift kann ja ohne alles Zuthun dieser Personen an verschiedenen Orten erfolgen und die von der Mehrheit adoptirte Theorie hätte z. B. bei der periodischen Presse die bedenklichsten Folgen.

6. Zu diesem Gesichtspunkte nun kommt, daß die Bundesversammlung in mehreren Fällen grundsätzlich die Frage schon längst entschieden und z. B. dem von Professor Pfotenhauer ausgearbeiteten

bernerischen Preßgesetze förmlich die Genehmigung verweigert hat, weil es gerade die jetzt dem Recurrenten gegenüber angewendeten Grundsätze über den Gerichtsstand aufgestellt hatte.

Nach diesen vorausgeschickten Erörterungen sollte schon aus den entwickelten Gesichtspunkten klar sein, daß der Recurrent nicht der Basler Gerichtsbarkeit unterworfen sein konnte. An diesem Tage ändert der Umstand, daß derselbe von den Behörden von Basel in Gewahrsam genommen wurde, gar nichts.

Im Gegentheil bildet gerade das hiebei beobachtete Verfahren einen sehr wesentlichen Erschwerungsgrund.

Schwind-Hohler befand sich zur Zeit, als seine öffentliche Vorlesung puncto Amtsehrverletzung erschien, in Lörrach.

Es ist ganz liquid, daß die badischen Behörden weder befugt waren, ihn auf Grund dieser Anklage zu verhaften, noch viel weniger, ihn auszuliefern.

Die Auslieferung wurde erst möglich gemacht durch ein Requisitionale, in welchem es sehr charakteristisch heißt: „daß der Verdacht aufgetaucht sei, er könnte bei einem Betrüge betheiligigt sein.“

Erst jetzt erfolgte die Auslieferung und diese Anklage allein bildet den Rechtstitel, welchen die Basler Untersuchungsbehörden zur Verhaftung seiner Person anführen konnten. Nun ist aber durch die Acten dargethan, daß diese Anklage eine grundlose war; daß sie fallen gelassen und Recurrent deswegen nicht einmal vor Gericht gestellt wurde. Damit fiel das Recht, ihn im Verhaft zu halten, überhaupt ihn seiner persönlichen Freiheit zu berauben, dahin und es kann nicht angehen, daß er nun, weil man ihn einmal festgenommen hatte, gewaltjam wegen des Bergehens der Amtsehrverletzung zurückbehalten und verurtheilt wurde.

Es ist das eine Partie des Procedere's, die ganz entschieden als verwerflich bezeichnet werden muß und wahrscheinlich nur deswegen gewagt wurde, weil Recurrent eben ein schlecht beleumdeter Mann zu sein scheint, mit dessen Rechten man es nicht gar zu genau nehmen zu müssen glaubte.

Dieser zufällige thatsächliche Umstand kann aber die Zuständigkeit der Gerichte von Baselstadt nicht begründen.

Es ist indessen noch ein ganz anderer und ebenso entscheidender Gesichtspunkt für den Recurs anzuführen, der vollständig übersehen wurde.

Wenn selbst die vom Bund aufgestellten Grundsätze über die Handhabung der Preßfreiheit und des dabei zur Anwen-

ding kommenden Forums gar nicht einmal da wären, so ist das gegen den Recurrenten gefällte Urtheil eine flagrannte Rechtsverletzung; denn in keinem Falle kann er wegen eines Preßvergehens schlimmer behandelt werden, als wegen eines gemeinen Verbrechen.

Nun stellt das Bundesgesetz über die Auslieferung von Verbrechern seitens der Kantone folgende Gesichtspunkte auf:

1. Wenn sich der Thäter nicht mehr auf dem Territorium des begangenen Vergehens befindet, so muß seine Auslieferung bei der Regierung seines eigenen Kantons begehrt werden, also hier bei der Regierung von Baselland. Hiefür ist rein gar nichts geschehen, er wurde wie gesagt in einem fremden Staate unter der Vorgabe einer Betrugsklage verhaftet und seiner persönlichen Freiheit in rechtswidriger Weise beraubt.

2. Befindet sich der Thäter aber schon im Bereich der Behörden des Kantons, wo er das Vergehen beging, so hat er persönlich das Recht, zu begehren, daß er von den Gerichten des Heimatkantones beurtheilt werde. (Vergl. das Bundesgesetz und den Conflict zwischen Thurgau und St. Gallen im Falle Grübler in Wyl, in der Allmerischen Sammlung.) Recurrent war also befugt, zu verlangen, daß die Gerichte von Baselland ihn beurtheilen.

Ungeachtet er dieses Begehren nun wiederholt sowohl in der Untersuchung selbst als vor beiden Instanzen in Baselstadt gestellt hat, so hat man ihm dieses Recht verweigert und damit das betreffende Bundesgesetz verletzt.

Das Urtheil ist daher in doppelter Richtung hinfällig und gestützt darauf wird beantragt:

1. Sei der Rekurs begründet.
2. Sei das betreffende Erkenntniß des Basler Appellationsgerichtes aufzuheben.

Bern, den 10. Dezember 1870.

Für die Minderheit der Rekurskommission:
Nagel, Ständerath.

Bericht der Minderheit der Rekurskommission des Ständerathes in Sachen Gschwind-Hohler. (Vom 10. Dezember 1870).

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1871
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.03.1871
Date	
Data	
Seite	438-441
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 829

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.